



# STATUTEN

## Argovia Pirates American Football Club

Gegründet am 28.03.2014

Fassung vom 29. November 2024

Post-Anschrift:  
Argovia Pirates American Football Club  
c/o Monika Biner  
Schulhausstrasse 8  
5105 Auenstein

## I. Name und Sitz

---

Art. 1 Der American Football Club „Argovia Pirates“ (im Folgenden „der Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5033 Buchs/AG.

## II. Zweck

---

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des American Football Sports sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV).

Art. 4 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die Ethik-Charta im Sport (Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## III. Mitgliedschaft

---

### a) Mitgliederkategorien

Art. 5 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:  
Aktivmitglieder (Unterkategorien: Spieler, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, dauerhafte Helfer)  
Passivmitglieder (Unterkategorien: Gönner, Supporter, Alumni)

Art. 6 Massgebend für die Einteilung in die Alterskategorien der Aktivmitglieder ist das Kalenderjahr, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.

Art. 7 Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab dem Erreichen des 16. Altersjahres
- Eine Vormundschaftsperson eines Aktivmitglieds, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Art. 8 Spieler:  
Spieler aller Alterskategorien sind Aktivmitglieder. Sie haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag gem. Art. 20 ff. nachstehend zu begleichen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Argovia Pirates oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied kann nur durch eine erfolgreiche Wahl an der Generalversammlung erfolgen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds und sind von einer Beitragspflicht entbunden.

Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag zur Wahl. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag. Um dem tieferen Sinn der Ehrung gerecht zu werden, ist für deren Verleihung absolute Zurückhaltung geboten.

- Art. 10 Freimitglieder sind natürliche Personen, welche für die Dauer ihrer Amtsausführung dem Verein angehören und geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Über eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- Art. 11 Gönner und Supporter sind natürliche und juristische Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie sind Passivmitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12 Dauerhafte Helfer sind natürliche Personen, die den Verein mit ihrer Arbeit unterstützen und haben die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.
- Art. 13 Alumni sind ehemalige Spieler, Helfer, und Freimitglieder, für welche vom Verein eine Verbandslizenz gelöst wurde und welche während der Dauer von mindestens einer Meisterschaftssaison dem Verein angehörten. Sie sind Passivmitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### b) Eintritt, Übertritt, Ausschluss, Austritt

- Art. 14 Anwerber haben das Beitrittsgesuch schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren. Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern. Bei minderjährigen Anwerbern muss die Beitrittserklärung zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.
- Art. 15 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jeweils zum nächsten Vereinsjahr erfolgen. Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.  
Bei Erreichung einer Altersgrenze erfolgt der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft automatisch ohne Gesuch.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet resp. wird nicht zurückerstattet.
- Art. 17 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

#### c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 18 Neben dem Stimmrecht gem. Art. 7 vorstehend geniessen die Mitglieder alle Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein für die gewählte Art von Mitgliedschaft gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- Art. 19 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge pünktlich und in der gem. Beschluss der Generalversammlung geforderten Höhe zu bezahlen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den Verein in allen Handlungen, ob privat oder als Vereinsmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Vereins ist von jedem Mitglied zu schützen.
- Art. 20 Aktivitäten in anderen American Football-Organisationen müssen durch den Vorstand schriftlich bewilligt werden.

## IV. Finanzierung und Haftung

---

### a) Mittel

Art. 21 Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

### b) Mitgliederbeiträge

Art. 22 Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag) werden jährlich durch die Generalversammlung, jeweils pro Mitgliederkategorie, beschlossen.

Art. 23 Tritt ein Aktivmitglied nach dem Saisonbeginn dem Verein bei, wird noch ½ des Jahresbeitrages geschuldet. Muss ein Aktivmitglied die RS oder einen militärischen Beförderungsdienst absolvieren, entfällt pro Dienst ½ des Jahresbeitrages. Militärische Durchdiener müssen im entsprechenden Jahr keinen Jahresbeitrag leisten.

Art. 24 Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet, sofern dem Vorstand keine vorgängig eingereichte, schriftliche Mitteilung über die Abwesenheit vorliegt.

Art. 25 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis 3 Monate nach Versand der Rechnung noch nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Verein ausgeschlossen und für den Transfer (bis zur Begleichung des Mitgliederbeitrages) gesperrt.

Art. 26 Für Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht innert Frist bezahlen können, besteht die Möglichkeit, proaktiv mit dem Vorstand eine Abzahlungsvereinbarung abzuschliessen. Solange die Abzahlungsvereinbarung selbständig eingehalten wird, wird der Ausschluss gem. Art. 25 vorstehend sistiert.

Art. 27 Eine Kürzung oder Sistierung des geschuldeten Mitgliederbeitrages oder allfälliger Entschädigungen werden durch den Vorstand pro Vereinsjahr festgelegt.

### c) Haftung

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 29 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

## V. Vereinsjahr

---

Art. 30 Das Vereinsjahr dauert vom 01. November und dauert bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

## VI. Organe des Vereins

---

Art. 31 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

### a) Die Generalversammlung

Art. 32 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet jährlich jeweils spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 33 Zur GV werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der provisorischen Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Treffen Anträge später ein, oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 34 Die GV hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten Amtdauer: 1 Jahr
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder Amtdauer: 1 Jahr
- Wahl der beiden Revisoren Amtdauer: 1 Jahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands resp. der Mitglieder
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 35 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Mit Ausnahme von Gönnern, Supportern, Passivmitgliedern und Alumni und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt.

Hat ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen vom letzten Jahr nicht beglichen oder es bestehen offene Forderungen durch den Verein, hat es kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 37 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Art. 38 Die Versammlung wird vom Präsidenten, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

## b) Der Vorstand

Art. 39 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 40 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören mindestens an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Innerhalb dieser drei Funktionen ist eine Ämterkumulation nicht möglich.

Folgende Ämter gehören ebenfalls dem Vorstand an, müssen aber nicht zwingend besetzt sein:

- Verantwortlicher Flag Football
- Verantwortlicher Tackle Football
- Chef Nachwuchs (J+S Verantwortlicher)
- Chef Marketing
- Chef Sponsoring

Eine Ämterkumulation ist möglich. Allen Vorstandsmitgliedern kommt volles Stimm- und Wahlrecht zu. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die es besetzt.

Weitere Ämter (gemäss dem Pflichtenheft) können besetzt und die jeweiligen Amtsinhaber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, diese gehören jedoch nicht dem Vorstand an.

Art. 41 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 42 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (insb. Erlass von Konzepten, Pflichtenhefte, Reglementen und Weisungen)
- Wahl der Headcoaches
- Besetzung von weiteren Ämtern gem. Art. 43 nachstehend
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Verein nach aussen

Art. 43 Der Vorstand bestimmt frei über die Einführung und die Besetzung von Ämtern zur Unterstützung des Vorstandes und erstellt deren Pflichtenhefte.

Art. 44 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Vorstandssitzungen werden protokolliert und archiviert.

Art. 45 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 46 Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift (Einzelunterschrift). Der Kassier führt für finanzielle Belange die Einzelunterschrift. Die weiteren Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisoren

Art. 47 Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Abrechnung, die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers und deren Belege. Über den Befund erstatten die Revisoren der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## VII. Auflösung des Vereins und Liquidation

---

- Art. 48 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Art. 49 Nehmen weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 50 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren durch die Liquidatoren festzulegenden wohltätigen Institution/en gespendet.

## VIII. Urheberrechte und Datenschutz

---

Art. 51 Vereinsmitglieder treten sämtliche Bild-, Ton- und Videorechte honorarfrei an den Verein ab und stimmen einer Veröffentlichung zu. Dies zur Verwendung in Analysetools (Hudl), Medien-/Presse-Mitteilungen (z.B. Match-Berichte mit Foto, Erwähnung der Spielernamen, Statistiken, ...), auf der vereins-eigenen Webseite (z.B. im Roster mit Erwähnung der Spieler-Details, ...) oder in Social Media.

## IX. Inkrafttreten

---

Art. 52 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. November 2024 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen, letztmals am 24. November 2023 revidierten Statuten sowie alle seither gefassten, mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Buchs, 29.11.2024

Roland Stadelmann,  
Präsident

Post-Anschrift:  
Argovia Pirates American Football Club  
c/o Monika Biner  
Schulhausstrasse 8  
5105 Auenstein

# Anhang I – Ethik Charta im Sport

---



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

## Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

...for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015

Post-Anschrift:  
Argovia Pirates American Football Club  
c/o Monika Biner  
Schulhausstrasse 8  
5105 Auenstein





Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

# Die Ethik-Charta im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... **for the SPIRIT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad  
Swiss Olympic Association, Ittigen  
[judith.conrad@swissolympic.ch](mailto:judith.conrad@swissolympic.ch)

Walter Mengisen  
Bundesamt für Sport, Magglingen  
[walter.mengisen@baspo.admin.ch](mailto:walter.mengisen@baspo.admin.ch)

